



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

43. Jahrgang

Wesel, 18. Mai 2018

Nr. 17

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Arthur Embregts** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Dittrich** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ibrahim Aktas** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jennifer Kaddey** 5

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –**

Die LINEG beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau der Großen Goorley auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Friedrich-Heinrich in Kamp-Lintfort. Die naturnahe Umgestaltung des Oberlaufes der Großen Goorley erstreckt sich über eine Länge von ca. 670 m ausschließlich innerhalb des (ehemaligen) Zechengeländes und beginnt bei km 0,8+65,46 (LINEG) und endet bei km 0,1+99,64 (LINEG). Bestandteil des Gewässerausbaues ist u. a. die Aufweitung der Großen Goorley zur Schaffung einer Ersatzau. Die Initialisierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung soll durch eine mäandrierende Mittelwasserrinne und der Anlegung flacher Böschungen erreicht werden. Zusätzlich zu diesen der Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit dienenden Maßnahmen ist auch eine Offenlegung von Verrohrungen vorgesehen. Der naturnahe Ausbau der Großen Goorley steht auch im Zusammenhang mit der im Rahmen der LAGA 2020 vorgesehenen Anlage eines weiträumigen Parks ebenfalls auf einer Teilfläche des ehemaligen Zechengeländes. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Zuge der naturnahen Umgestaltung der Großen Goorley für eine ca. 70 m lange verrohrte Gewässerstrecke die Aufhebung des Gewässers mittels Verfüllung erfolgt.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist nach Maßgabe der in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien.

Auf der Grundlage des vom Landschafts- und Umweltplanungsbüros Hahn aus Essen aufgestellten Vorprüfungsberichtes – welcher auch die Verfüllung einer ca. 70 m langen verrohrten Gewässerstrecke mit umfasst – hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind. Die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass der naturnahe Ausbau eines Teilabschnittes der Großen Goorley entweder keine oder allenfalls geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Aufgrund der bisherigen bergbaulich bedingten Vorbelastung des Ausbaubereiches bewirkt der Ausbau eines Teilabschnittes der Großen Goorley eine positive Beeinflussung der Schutzgüter Wasser (Oberflächengewässer) und Landschaft. Die naturnahe Umgestaltung u. a. durch den Einbau von naturraumtypischen Sohlsubstrat sowie Totholz innerhalb der herzustellenden Ersatzau bewirkt eine (Wieder) –besiedlung des Gewässers und führt somit zu einer gewässerökologischen Aufwertung. Ebenso ist hiermit sowohl eine landschaftsästhetische Aufwertung als auch eine Wiederherstellung belebender Landschaftselemente durch Gehölzanpflanzungen verbunden. Die vorgesehene Verfüllung der Großen Goorley in einem Abschnitt von ca. 70 m beinhaltet zwar einen Verlust von Gewässerstrecke, der aber nur von geringer Erheblichkeit ist und durch den naturnahen Ausbau eines ca. 670 m langen Gewässerabschnittes mehr als kompensiert wird.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass für den Gewässerausbau eines Teilabschnittes der Großen Goorley einschließlich der notwendigen Verfüllung einer

verrohrten Gewässerstrecke keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 17.05.18

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Underberg

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Arthur Embregts***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Arthur Embregts** letzte bekannte Anschrift Cappelblok 17, NL-4741 DS HOEVEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.04.2018- Aktenzeichen 01061314420 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.05.2018  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Jüngling

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Dittrich***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Christian Dittrich**, letzte bekannte Anschrift Ahornstr. 32 in 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.05.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QQ149, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.05.2018  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ibrahim Aktas***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Ibrahim Aktas**, letzte bekannte Anschrift Römerstraße 704 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.04.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-IJ1012, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.05.2018  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jennifer Kaddey***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Jennifer Kaddey**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Lotharstr. 18, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.05.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-JA1608, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.05.2018  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---